

I. Beiblatt      Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.      9. September 1950.

131/A.B.  
zu 90/J

Anfragebeantwortung.

Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k beantwortet die Anfrage der Abg. H i n t e r n d o r f e r und Gen., betreffend die Rückgliederung der niederösterreichischen Gemeinden Artstetten, Klein-Pöchlarn, Lehen, Leiben und Weitenegg zum Gerichtssprengel Persenbeug, nunmehr wie folgt:

Mit der Verfügung des Reichsjustizministeriums vom 29. September 1943, Zl. 3200 - Ia - 1975, wurden auf Grund des § 1 der Verordnung vom 1. September 1939, RGBI.I, S.1658 (Vereinfachungsverordnung), mit Wirkung vom 1. November 1943 die nördlich der Donau gelegenen Gemeinden Artstetten, Klein-Pöchlarn, Lehen, Leiben und Weitenegg aus dem Gerichtsbezirk Persenbeug ausgeschieden und dem Gerichtsbezirk Melk zugelegt. Dies war seinerzeit vom Oberlandesgerichtspräsidium Wien mit Rücksicht darauf beantragt worden, dass nach der Übernahme der Betreuung des damaligen Amtsgerichtes Persenbeug durch das damalige Amtsgericht Ybbs die Zureise für die Bewohner dieser Gemeinden nach Ybbs über Melk führte. Die Verfügung hinsichtlich der Übertragung der Geschäfte des Gerichtes in Persenbeug an das Gericht in Ybbs war durch das Oberlandesgerichtspräsidium Wien ( vom 5. April 1943 und 25.Juni 1943) getroffen worden.

Diese Regelung wurde nun mit Wirksamkeit vom 1.Jänner 1946 aufgehoben. Mit diesem Tage übernahm das Bezirksgericht Persenbeug wieder die Gerichtsbarkeit für seinen Sprengel, mit Ausnahme der Haftsachen, welche bis auf weiteres noch dem Bezirksgericht Ybbs zugewiesen blieben. Eine Rückgängigmachung der vom Reichsjustizministerium getroffenen Massnahme ist nicht erfolgt. Eine derartige, eine Sprengeländerung darstellende Massnahme könnte nur durch das Bundesministerium für Justiz mit einer Verordnung gemäss § 80 Abs.3 Zl.4 des Behördenüberleitungsgesetzes, StGBI.Nr.94/1945, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramte und dem Bundesministerium für Finanzen verfügt werden.

Die Frage wurde zum ersten Mal durch die an das Bezirksgericht Persenbeug am 6.Juni 1949 gerichtete Eingabe des Notars Dr. Friedrich Tschirf, Persenbeug, angeschnitten, welcher einerseits wegen des Umstandes, dass sich die Grundbücher der genannten Gemeinden in Melk befinden, andererseits mit der Behauptung der angeblich schlechteren Verbindung dorthin das Ersuchen um Sprengeländerung und um Rückführung der Grundbücher stellte. Bei der damaligen Sachlage waren jedoch die vorgebrachten Gründe zu einer derart einschneidenden Massnahme nicht hinreichend. Dabei ging das

## 2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 9. September 1950.

Bundesministerium für Justiz bei seiner negativen Stellungnahme davon aus, dass die Entfernung der fünf Gemeinden von Melk nicht grösser ist als von Persenbeug, eine Vermehrung der Geschäfte des noch schwach besetzten Gerichtes in Persenbeug vermieden werden sollte und, was auch heute noch am schwersten ins Gewicht fällt, die Verwaltungsbehörden für alle Gemeinden des Bezirksgerichtes Persenbeug sich in Melk befinden. Die Einwohner der fünf Gemeinden müssen daherin Verwaltungsangelegenheiten nach Melk über die Donau fahren.

Die gegenständliche Anfrage vom 1. März 1950 greift aus den Argumenten für die Sprangeländerung im wesentlichen nur die Verkehrsschwierigkeiten im Winter heraus.

Das Oberlandesgerichtspräsidium Wien hat nun neuerlich eingehende Erhebungen gepflogen. Zunächst ist festzuhalten, dass sich die Gemeinden Klein-Pöchlarn und Weitenegg ausdrücklich gegen eine Rückgliederung stellen. Die anderen drei Gemeinden haben sich dafür ausgesprochen. (Allerdings steht die Bevölkerung, zumindestens in Artstetten, wie sich aus dem Gendarmeriebericht vom 28. März 1950 ergibt, nicht geschlossen hinter dem Beschluss ihrer Gemeindevertretung.) Diese Gemeinden argumentieren damit, dass die ober- und unterhalb der Donau liegenden Gebiete in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht (offensichtlich aus Wahlgründen) verschiedene Interessen haben. Dies mag wohl in dem genannten Belangen zutreffen, ist aber für die Rechtspflege nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Die behauptete grosse Entfernung und schlechte Verkehrsverbindung ist nicht allzu ernst zu nehmen, zumal kaum eine der fünf Gemeinden zum Bezirksgericht Persenbeug näher als nach Melk hat. Im Gegenteil, Weitenegg, Lehen und Leiben befinden sich sogar in unmittelbarer Nähe von Melk. Die Verkehrsfrage kann im Jahre 1950 gegenüber den verflossenen Nachkriegsjahren jedenfalls nicht mehr als brennend oder allein entscheidend hingestellt werden. Die Gemeinde Klein-Pöchlarn, die von den fünf Gemeinden dem Bezirksgericht Persenbeug nächstliegt, hebt sogar die günstige Autobus- und Zugsverbindung nach Melk hervor und lehnt die Rückgliederung ab.

Der Gerichtsbezirk Persenbeug ist seit Auflassung der Bezirkshauptmannschaft Pöggstall der Bezirkshauptmannschaft und dem Finanzamt Melk angegliedert. Dort befindet sich auch die Gewerbeakademie, das Arbeitsamt und ein Krankenhaus. Durch die Rückführung der fünf Gemeinden würde jedoch eine Änderung des politischen und Finanzbezirkes nicht erfolgen. In allen diesen Angelegenheiten müsste daher die Bevölkerung nach wie vor nach Melk, in Gerichtssachen aber nach Persenbeug fahren. Solange also die Bezirkshaupt-

**3. Beiblatt****Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz****9. September 1950.**

mannschaft Pöggstall noch nicht errichtet ist, besteht daher aus Zweckmäsigkeitsgründen kein Anlass, eine Gerichtssprengeländerung herbeizuführen.

Zusammenfassend sei festgehalten, dass die Frage der Rückgliederung wohl erst im Zeitpunkt der Errichtung der Bezirkshauptmannschaft Pöggstall (an die jedoch derzeit nicht einmal gedacht wird) in ein entscheidungsreifes Stadium treten dürfte. Eine frühere Rückgliederung kann jedenfalls derzeit von hier aus nicht in Betracht gezogen werden.

- - - - -